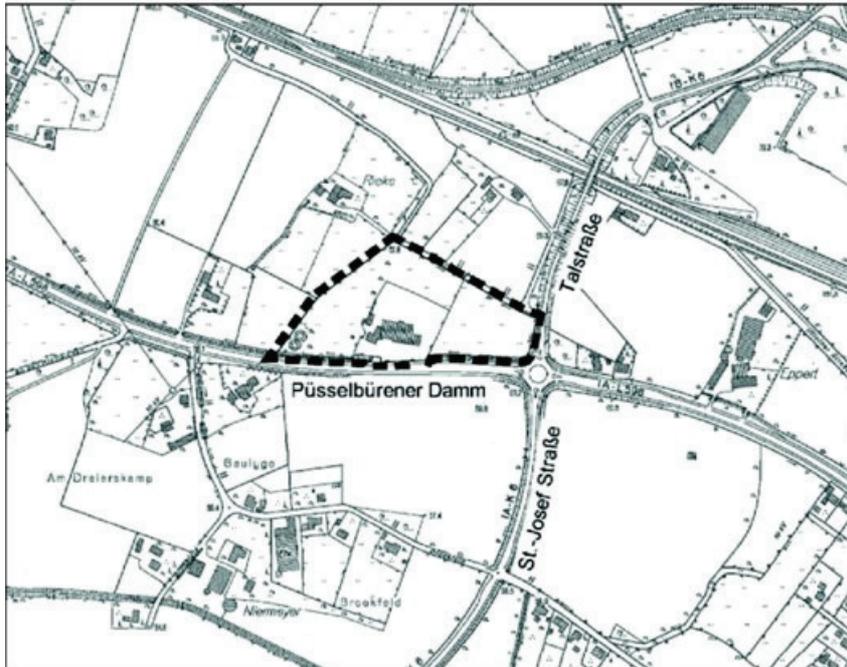




**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 5. November 2014 zur 145. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Püsselbürener Damm/Talstraße“**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 10. April 2014 die 145. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Püsselbürener Damm/Talstraße“ für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit Verfügung vom 2. September 2014 (Az.: 35.02.01.01 – ST – 14/14) hat die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde die 145. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 5. November 2014

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez.  
Steingröver